



Pflegekosten Restfinanzierung

Beitragsleistungen bei Aufenthalt in *ausserkantonalen* Alters- und Pflegeheimen, Pflegegruppen und Pflegewohnungen

Beitragsberechtigung:

Beitragsberechtigt sind Institutionen (Alters- und Pflegeheime, Pflegewohngruppen, Pflegewohnungen), die auf der Pflegeheimliste des Standortkantons aufgeführt sind.

Grundsatz:

Gemäss Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) ist für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung der Kanton zuständig, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat.

Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit.

Die Pflegekosten Restfinanzierung wird maximal im Umfang, wie sie bei einem Aufenthalt im Kanton Graubünden anfällt, übernommen (Krankenpflegegesetz Art. 34, Abs.3). Massgebend sind die im Anhang 1 der Verordnung zum Krankenpflegegesetz festgelegten anerkannten Kosten der Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen.

Wohnsitzbestätigung / Kostenübernahme:

Vor Eintritt ist bei der Wohnsitzgemeinde eine entsprechende Wohnsitzbestätigung mit dem Hinweis auf die Kostenübernahme einzuholen. Das entsprechende Formular steht auf unseren Webseiten zur Verfügung

Diese ist der ersten Quartalsmeldung beizulegen.

Pflegebedarfseinstufung:

Im Kanton Graubünden erfolgt die Pflegebedarfseinstufung mit dem BESA System – Leistungskatalog LK2010. Erfassen die ausserkantonalen Institutionen den Pflegebedarf mit RAI – RUG oder einem anderen Instrument, erfolgt die Einteilung in die Pflegebedarfsstufe mit den entsprechenden Minutenwerten.

Stufe	Pflegebedarf in Minuten
0	Keine
1	1 - 20
2	21 - 40
3	41 - 60
4	61 - 80
5	81 - 100
6	101 - 120
7	121 - 140
8	141 - 160
9	161 - 180
10	181 - 200
11	201 - 220
12	221 -

Mit der ersten Quartalsmeldung ist die Arztverordnung resp. der ärztlich bestätigte Nachweis bezüglich Pflegebedarf beizulegen.

Prozedere Quartalsmeldungen / Auszahlung Kantons- und Gemeindebeiträge:

Die Abrechnung mit dem Kanton Graubünden erfolgt quartalsweise unter Meldung der erbrachten Leistungseinheiten und Leistungskategorie.

Das Gesundheitsamt stellt der Institution ein Meldeformular (Quartalsmeldeformular für ausserkantonale Bewohnerinnen und Bewohner) zur Verfügung, mit dem Sie die erbrachten Leistungseinheiten erfassen und jeweils bis zum 10. des Quartalsfolgemonats per E-Mail einreichen können (pflegeleistungen@san.gr.ch).

Das Gesundheitsamt GR überprüft die eingereichten Unterlagen, berechnet die Beiträge der öffentlichen Hand (Kanton 25% / Gemeinden 75%) und überweist der ausserkantonalen Institution bis zum Ende des Quartalsfolgemonats den errechneten Kantonsbeitrag.

Eine Kopie des überprüften Quartalsmeldeformulars wird der zuständigen Bündner Gemeinde zugestellt, die dann ihrerseits die Gemeindebeiträge begleichen kann.

Beitrag öffentliche Hand:

Bitte tragen Sie unter dieser Spalte den Gesamtbeitrag der öffentlichen Hand ein (Gemeindebeitrag und Kantonsbeitrag), so wie Sie ihn für Bewohnerinnen und Bewohner erhalten würden, die den Wohnsitz in Ihrem Kanton haben.

Zu beachten:

- Der Kanton Graubünden rechnet **ausschliesslich** mit Institutionen ab, Gesuche von Privatpersonen können nicht berücksichtigt werden. Die Rückvergütung an die Bewohnerinnen und Bewohner hat intern zu erfolgen.

Termine für die Quartalsmeldungen:

- | | |
|--|--|
| 1. Quartal (1. Januar – 31. März) | bis spätestens 10. April |
| 2. Quartal (1. April – 30. Juni) | bis spätestens 10. Juli |
| 3. Quartal (1. Juli – 30. September) | bis spätestens 10. Oktober |
| 4. Quartal (1. Oktober – 31. Dezember) | bis spätestens 10. Januar im Folgejahr |

Für eine speditive Auszahlung bitten wir um Einhaltung der Einreichungstermine. Mit der ersten Meldung benötigen wir zwingend eine Kopie des Einzahlungsscheins das Konto betreffend, auf welches der Beitrag ausbezahlt werden soll.

Informationen:

Alle Informationen und Formulare stehen auf unseren Webseiten zur Verfügung:

www.gesundheitsamt.gr.ch, Register *Bereich > Institutionen des Gesundheitswesens > Pflegeheime > Pflegefinanzierung*

Weitergehende Fragen richten Sie bitte an:

Daniel Benz, Gesundheitsamt Graubünden, Fachstelle Spitäler und Alter

Tel. 081 257 25 18, daniel.benz@san.gr.ch